

RS Vfgh 1988/9/26 B1330/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1988

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1

Rechtssatz

Der VfGH hat in ständiger Judikatur (zB VfSlg.11041/1986) den Standpunkt eingenommen, daß gegen seine Entscheidungen, demnach insbesondere gegen seine Beschlüsse, kein Rechtsmittel zulässig ist; vielmehr sind die Entscheidungen - abgesehen von den Fällen der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§33 und 34 VerfGG) - endgültig. Zurückweisung des Antrages wegen offenkundiger Nichtzuständigkeit des VfGH

Entscheidungstexte

- B 1330/88
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.09.1988 B 1330/88

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1988:B1330.1988

Dokumentnummer

JFR_10119074_88B01330_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>